

Fragenkatalog zur UVP-Pflicht von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmen-Richtlinie

aus Anlass der Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz)

Die Bundesregierung erwägt, ob und ggfs. wie und in welchem Umfang Maßnahmen zur Zielerreichung nach der Wasserrahmen-Richtlinie von der UVP freigestellt werden können. Zur Vorbereitung einer eventuellen diesbezüglichen Regelung bittet die Bundesregierung die Länder und, soweit betroffen, auch die angehörten Verbände um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Einordnung der Maßnahmen

- a) Wie werden Maßnahmen zur Zielerreichung nach der WRRL in der Praxis überwiegend eingeordnet:
 - als Neuvorhaben im Sinne der §§ 6, 7 i. V. m. Anlage 1 UVPG oder
 - als Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 UVPG?
- b) Erfolgt diese Einordnung einheitlich oder bestehen Unterschiede zwischen Maßnahmentypen? Wenn ja, welche?

2. Umsetzungspraxis und räumlicher Zuschnitt

- a) Welche Maßnahmen werden zur Zielerreichung nach der WRRL typischerweise tatsächlich umgesetzt?
- b) Erfolgt die Umsetzung überwiegend als Einzelmaßnahme oder als Bündel mehrerer Maßnahmen im Rahmen eines Gewässerabschnitts?
- c) Welche räumlichen Dimensionen weisen diese Maßnahmen typischerweise auf?
- d) Inwieweit handelt es sich dabei nach Ihrer Einschätzung typischerweise um „kleinräumige“ Maßnahmen?

3. Typische Umweltauswirkungen

- a) Inwieweit ist bei diesen Maßnahmen typischerweise davon auszugehen, dass sie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sondern überwiegend der Verbesserung des Umweltzustands dienen?

- b) Gibt es Fallgruppen, bei denen regelmäßig nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist? Wenn ja, welche?
- c) In welchen Konstellationen treten atypische Fälle auf, in denen gleichwohl eine vertiefte Prüfung erforderlich erscheint?

4. Konsequenzen für das UVP-Recht

Halten die Länder / betroffene Verbände es für sachgerecht (und insbesondere mit Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU vereinbar), generell für Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRl eine typisierende Regelung vorzusehen, nach der regelmäßig keine UVPPflicht bzw. keine UVP-Vorprüfung besteht und nur in atypischen Fällen eine weitergehende Prüfung erfolgt? Oder käme alternativ ein solcher Ansatz nur für bestimmte Fallgruppen in Betracht?

- Welche Kriterien wären geeignet, diese Fallgruppen rechtssicher abzugrenzen?